

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Poggenwiese“ sowie der 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Poggenwiese“ der Stadt Kellinghusen

Frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen

Nr.	Behörde	zur Stellungnahme aufgefordert am	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung der Verwaltung
1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Regionaldezernat Südwest Breitenburger Straße 25 25524 Itzehoe	17.08.2022	21.09.2022	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind folgende Anregungen oder Bedenken mitzuteilen: Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen insbesondere hinsichtlich der Lärm- und Staubemission Bedenken gegen die Ausweisung eines direkt an eine Dachdeckerei/Zimmerei angrenzenden Wohngebietes, da der hier im als Erkenntnisquelle herangezogene im s. g. Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bauleitplanung aufgeführte Abstand von 200 m deutlich unterschritten wird. Bei einem Verbleib der Dachdeckerei/Zimmerei am derzeitigen Standort ist bei einer Ausweisung eines direkt angrenzenden Wohngebietes mit Einschränkungen des Betriebes sowie seiner weiteren Entwicklungsmöglichkeiten zurechnen. Vor Erstellung des angekündigten schalltechnischen Gutachtens ist daher zunächst der Verbleib der im vorgesehenen Mischgebiet ansässigen Dachdeckerei/Zimmerei zu klären. Das angekündigte Gutachten zum Lärm müsste, soweit der</p>	<p>Die Stellungnahme hinsichtlich der Bedenken zu den Lärm- und Staubemissionen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es steht bereits fest, dass die Firma (Dachdeckerei/Zimmerei) perspektivisch nicht an dem Standort verbleiben wird. Das Lärmgutachten wird entsprechend erarbeitet, sodass</p>

				<p>Betrieb nicht umgesiedelt wird, zusätzlich zum bestehenden und verbleibenden Hafens- und Gewerbegebiet (Fa. Reimers) auch den rechtlich möglichen Betriebsumfang der Zimmerei bzw. des Dachdeckers sowie die genutzten Außenlagerflächen berücksichtigen und Vorschläge zur planerischen Lösung dieses Konflikts aufzeigen. In dem Gutachten sind ferner die Auswirkungen des Hafens und des Gewerbegebietes sowie auch wie angekündigt die möglichen Immissionen durch den Verkehr und die möglichen Schutzmaßnahmen darzustellen. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p>darin auch der rechtlich mögliche Betriebsumfang und die genutzten Außenlagerflächen berücksichtigt werden und Lösungsvorschläge aufgezeigt werden. Evtl. Staubemissionen sind im Hinblick auf die heranrückende Wohnbebauung zu vermeiden.</p> <p>Auch die anderen gewünschten Inhalte werden in dem Gutachten dargestellt.</p> <p>Der Bitte wird nachgekommen. Es erfolgt eine weitere Beteiligung im Verfahren.</p>
2	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Landwirtschaft, Flurneuordnung) Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek</p>	17.08.2022	21.09.2022	<p>[D]anke für Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorläufigen Dokumenten zum Bebauungsplan Nr. 49 „Poggenwiese“. Die obere Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein nimmt hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>Bebauungen innerhalb von hochwassergefährdeten Flußniederungen sind aus gewässerökologischer Sicht grundsätzlich kritisch zu betrachten. Das Vorhaben hat aufgrund seiner Lage auch Relevanz für wichtige Salmonidenlaichgebiete (Bramau/Oberlauf Stör). Die obere Fischereibehörde fördert die lokalen Fischpopulationen hier im Rahmen des Programms Fischhorizonte. Daher sind hier auch fischereiliche Belange betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu den wichtigen Salmonidenlaichgebieten wird zur Kenntnis genommen. In das Flusssufer soll durch Hochwasserschutzmaßnahmen nicht eingegriffen werden. Ein Fachbeitrag Hochwasserrichtlinie wird erarbeitet.</p>

			<p>Deshalb bitte ich um Berücksichtigung folgender Aspekte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bebauung eines Überflutungsgebiets bedingt das Risiko der Überflutung. Eine Ausweisung als Baugebiet setzt voraus, dass bei absehbaren Überflutungen zu keinen Einträgen von Schadstoffen ins Gewässer (z.B. Heizöl) kommen kann. 2. Bei den vorliegenden Unterlagen handelt es sich noch um vorläufige Versionen, es fehlen noch Untersuchungsergebnisse und somit relevante Teile z.B. des Umweltberichts. Ich bitte um erneute Beteiligung der oberen 	<p>Zu 1. Gem. § 78c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Einbau von neuen Heizölanlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) verboten. Ebenso ist die Errichtung dieser Anlagen in Risikogebieten verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung gestellt werden können. Über Ausnahmen im ÜSG entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Über Heizölverbrauchsanlagen ist die zuständige Wasserbehörde zu informieren, sodass hier noch eine Untersagung möglich wäre. Entsprechende Festsetzungs- bzw. Hinweismöglichkeiten für den Bebauungsplan wurden geprüft. Festsetzungen hierzu sind nicht erforderlich, da dies bereits gesetzlich geregelt ist.</p> <p>Ein Fachbeitrag Hochwasserrichtlinie wird erarbeitet.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis, dass es sich bei den Unterlagen um einen Vorentwurf handelt und noch Untersuchungsergebnisse ausstehen, ist richtig. Die obere Fischereibehörde wird weiterhin im Verfahren beteiligt.</p>
--	--	--	--	---

				<p>Fischereibehörde bei Vorliegen der finalen Unterlagen.</p> <p>3. Da fischereilichen Belange betroffen sind, sollten auch den betroffenen Fischereirechtsinhaber die Möglichkeit zur Äußerung gegeben werden. Deshalb sollten der Verein der Sportangler Kellinghusen (thmswunsch@web.de) sowie die ARGE Stör-Bramau (Hahn-Aukrug@t-online.de) auf die öffentlichen Anhörung hingewiesen werden.</p>	<p>Zu 3. Der Hinweis auf die betroffenen Fischereirechtsinhaber wird zur Kenntnis genommen. Der Verein der Sportangler Kellinghusen und die ARGE Stör-Bramau werden im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
3	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Abteilung 54 - Untere Forstbehörde Memellandstraße 15 24537 Neumünster</p>	17.08.2022	21.09.2022	<p>[G]egen die o. g. Bauleitplanung bestehen unter der Voraussetzung keine Bedenken, dass die im westlichen Plangeltungsbereich und westlich daran angrenzend liegenden Waldflächen in ihrem Bestand berücksichtigt werden und bei geplanten baulichen Anlagen der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30 m gewahrt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die westlich angrenzend liegenden Waldflächen werden in ihrem Bestand berücksichtigt. Der Wald befindet sich weiter westlich in ca. 80 m Abstand vom sonstigen Sondergebiet. Der Waldabstand von 30 m wird somit eingehalten.</p>
4	<p>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Referat Küstenschutz, Hochwasserschutz, Häfen V 455 Mercatorstraße 3 24106 Kiel</p>	17.08.2022			
5	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Abteilung VII 4 Postfach 71 28</p>	17.08.2022			

	24171 Kiel über: LBV, Niederlassung Itzehoe				
6	Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr - Niederlassung Itzehoe SG 21 Anbau, Nutzung, Bauleitplanung, Zuschuss Breitenburger Straße 37 25524 Itzehoe	17.08.2022	21.09.2022	<p>Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 49 der Stadt Kellinghusen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Die bauliche Gestaltung des Knotenpunktes Erschließungsstraße / An der Stör (L 115) ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen.</p> <p>Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen.</p> <p>An der Erschließungsstraße zum Gebiet ist ein Gehweg ca. 20 m separat anzulegen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt und es erfolgt eine entsprechende Abstimmung mit dem LBV.SH. Es wurde auch ein Verkehrsgutachten erarbeitet, welches den Knotenpunkt Erschließungsstraße / An der Stör mit betrachtet.</p> <p>Die geforderten Unterlagen werden dann eingereicht, sobald die Planungen weiter vorangeschritten sind und die gewünschten und erforderlichen Unterlagen vorliegen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung berücksichtigt.</p> <p>Ob und inwieweit eine Signalisierung des Knotenpunktes notwendig ist, wird im Rahmen des Verkehrsgutachtens geprüft.</p>

				<p>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.</p> <p>Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, geschlossen worden sein.</p> <p>Lichtsignaltechnische Belange sind mit dem Fachbereich 441, Frau Albers (Tel.: 04821 / 66 10 34), LBV.SH, Standort Itzehoe, zu klären.</p> <p>2. Die aus dem Baugebiet resultierenden verkehrlichen Auswirkungen auf den Knotenpunkt Erschließungsstraße / An der Stör (L 115) sind durch eine verkehrliche Bewertung nachzuweisen und dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Auf das Schreiben des LBV.SH, Standort Itzehoe, Gz.: 219-555.811-61.049 vom 04.10.2017 wird verwiesen. Unter Punkt 2. wurde bereits auf die Vorlage einer verkehrstechnischen Untersuchung zwecks Prüfung durch den LBV.SH hingewiesen; die jetzt beigefügte</p>	<p>Die Stellungnahme, dass für eine Prüfung des Straßenbauentwurfes ein Zeitraum von bis zu 3 Monaten berücksichtigt werden soll, wird zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und vor den Bauarbeiten wird eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem LBV.SH geschlossen.</p> <p>Dem Hinweis zu lichtsignaltechnischen Belangen wird gefolgt und es erfolgt eine Abstimmung mit dem genannten Fachbereich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Verkehrsgutachten erarbeitet, in welchem auch eine verkehrliche Bewertung zu den aus dem Baugebiet resultierenden verkehrlichen Auswirkungen auf den Knotenpunkt Erschließungsstraße / An der Stör betrachtet wird.</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>verkehrstechnische Machbarkeitsbetrachtung ist nicht aussagefähig.</p> <p>3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 115 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.</p> <p>Das Referat ÖPNV, Eisenbahnen nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die NAH.SH GmbH hat mit Schreiben vom 05.09.2022 zu o. g. Bauleitplanung ebenfalls Stellung genommen. Das Fachreferat schließt sich dieser Stellungnahme vollinhaltlich an. 	<p>Die Stellungnahme zur Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Lärmgutachten erarbeitet, in welchem die gewünschten Punkte mit betrachtet werden.</p> <p>Der Hinweis, dass Immissionsschutz vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden kann, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass sich die Stellungnahme im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen bezieht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Referat ÖPNV, Eisenbahnen</u></p> <p>Die Stellungnahme des Referates ÖPNV, Eisenbahnen wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	---	---

7	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abteilung Landesplanung und ländliche Räume Postfach 71 25 24171 Kiel	17.08.2022			
8	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abteilung IV 5 Bauen und Wohnen, Referat Städtebau und Ortsplanung Postfach 71 25 24171 Kiel	17.08.2022	03.11.2022	<p>Die Stadt Kellinghusen beabsichtigt weiterhin, auf der ca. 53 ha großen Fläche „nördlich der Stör, westlich der Hauptstraße und südlich der Straße ‚An der Stör‘“ ein Allgemeines Wohngebiet ein Mischgebiet, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hafen“ ein Gewerbegebiet, Verkehrsflächen und Grünflächen festzusetzen. Ziel der Planung ist unter anderem die Schaffung neuen Wohnraums und die Herstellung eines städtebaulichen Übergangs zwischen Gewerbe-, Hafen-, Misch- und Wohngebieten. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die zu überplanenden Flächen als Flächen für Bahnanlagen, Grünflächen, Flächen für Wald, als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hafen“ und als Weißflächen dar und soll im Parallelverfahren geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. g. Planung ergingen bereits landesplanerische Stellungnahmen vom 20.10.2017 und 02.09.2020. Auf diese wird insoweit verwiesen.</p>	<p>Der Sachverhalt ist größtenteils richtig dargestellt. Die Fläche ist allerdings nur ca. 5,3 ha und nicht 53 ha groß.</p> <p><u>Landesplanung</u> Die landesplanerischen Stellungnahmen vom 20.10.2017 und 02.09.2020 werden erneut gesichtet und berücksichtigt.</p>

			<p>Weiterhin ist die Stadt Kellinghusen als Unterzentrum im ländlichen Raum und Schwerpunkt für den Wohnungsbau grundsätzlich geeignet, eine über den örtlichen Bedarf hinausgehende wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung zu realisieren.</p> <p>Ein Teil der Fläche ist als Hochwasserrisikogebiet dargestellt. Für den Binnenhochwasserschutz sollen in Hochwasserrisikogebieten an oberirdischen Gewässern sowie in deichgeschützten und geschöpften Niederungsgebieten bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Risikovorsorge gegen Überflutungen in die Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen einbezogen werden, Ziff. 6.5 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der betroffenen Fläche handelt es sich teilweise um das Überschwemmungsgebiet gem. Verordnung von 1977 und um das faktische Überschwemmungsgebiet gem. Gesetz vom 01.01.2021. Die Stadt Kellinghusen beschäftigt sich seit Jahrzehnten mit dem Thema „Hochwasser“. Durch die Gründung einer Lenkungsgruppe, in der alle wichtigen Akteure, u.a. auch des Landes und des Kreises Steinburg sind, die Relevanz für das Thema „Hochwasser“ haben, und durch Beitritt in den Deich- und Sielverband „Mittellauf Stör“ hat die Stadt Grundlagen geschaffen, um sich für die künftige Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen besser aufzustellen. Weiterhin wird derzeit die 7. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt, die einen Korridor beidseitig der Stör darstellen soll, in dem Hochwasserschutzmaßnahmen realisiert werden können. Weitere hochwasserrelevante Darstellungen wie die Darstellungen des ÜSG von 1977, des faktischen ÜSG vom 01.01.2021 und des Hochwasserrisikogebiets werden</p>
--	--	--	---	---

				<p>Im südlichen Teil des zu überplanenden Gebiets sind Flächen für den Hochwasserschutz vorgesehen. Die Maßnahmen für den Hochwasserschutz sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.</p> <p>Sofern die Maßnahmen hinsichtlich des Hochwasserschutzes mit den zuständigen Behörden ausreichend abgestimmt sind, kann bestätigt werden, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Kellinghusen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit</p>	<p>ebenfalls aufgenommen. Die Lenkungsgruppe „Hochwasser“ hat in Bezug auf die notwendigen Festsetzungen im Bebauungsplan klare Vorgaben für die Grünflächen und für das Wohngebiet vorgegeben (siehe Protokoll der Lenkungsgruppe vom 14.12.2021). Diese werden in einem neuen Entwurf des Bebauungsplans entsprechend festgesetzt.</p> <p>Ein Fachbeitrag Hochwasserrichtlinie wird erarbeitet.</p> <p>Die zuständigen Behörden für die Hochwasserschutzmaßnahmen sind in der Lenkungsgruppe „Hochwasser“, wie oben bereits angemerkt, vertreten. In dieser LG wird sich intensiv über den Fortlauf der Bauleitplanverfahren „Poggenwiese“ ausgetauscht. Weiterhin wurden diese jeweils im frühzeitigen Beteiligungsverfahren einzeln angeschrieben und werden weiterhin beteiligt.</p> <p>Ein Fachbeitrag Hochwasserrichtlinie wird erarbeitet.</p> <p>Die notwendigen Maßnahmen wurden durch die Lenkungsgruppe „Hochwasser“ mit Protokoll vom 14.12.2021 ausreichend bestimmt. Diese sind nun in den Entwurf zu übernehmen. Eine erneute Überprüfung dieser Belange durch die Landesplanung kann somit in</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb der benachbarter Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone etc.). Hinsichtlich der Lärmemissionen durch die angrenzende Landesstraße sowie durch die Reaktivierung der Bahntrasse auf die geplanten Wohnbauflächen sind Untersuchungen vorzunehmen und entsprechende Ausführungen in die Begründung aufzunehmen.</p>	<p>den weiteren Beteiligungsverfahren stattfinden.</p> <p>Die Stellungnahme über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht:</u></p> <p>Der Hinweis auf die zu beachtenden allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ist bekannt. Im Zuge der Aufstellung der Bauleitpläne „Poggenwiese“ wurde nun ein Lärmgutachten erstellt, das die Belange überprüft und mögliche Maßnahmen für den Bebauungsplan sodann festsetzt. Die Ergebnisse fließen sodann in den Entwurf des Bebauungsplans ein.</p>
9	Kreis Steinburg Der Landrat Kreisbauamt -Bauverwaltung- z. Hd. Frau Saur Postfach 1632	17.08.2022	23.09.2022 und 21.10.2022 (Bauaufsicht)	[N]ach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Stadt Kellinghusen wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme über die zu beteiligenden Ämter im Hause des Kreises Steinburg wird zur Kenntnis genommen.

<p>25506 Itzehoe</p> <p><i>(Fristverlängerung bis 07.10.2022 für die Bauaufsichtsbehörde)</i></p>			<p>Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.</p> <p><u>Kreisentwicklung</u></p> <p>Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., Nr. 16, 2021).</p> <p>Das geplante Vorhaben umfasst einen Bereich, der bereits gewerblich genutzte Gebäude, sowie Grünflächen (in von Hochwasser betroffenen Bereichen) aufweist. Um all diesen Nutzungsbestimmungen gerecht werden zu können, sollen in dem Gebiet sowohl ein allgemeines Wohngebiet, ein Gewerbegebiet, Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung zur Verknüpfung von ÖPNV und Individualverkehr, als auch ein Gebiet mit Flächen für den Hochwasserschutz festgesetzt werden.</p> <p>Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens soll die ehemalige Bahnstrecke Wrist-Kellinghusen wieder reaktiviert werden.</p>	<p><u>Kreisentwicklung:</u></p> <p>Die Stellungnahme zu den landesplanerischen Vorgaben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt ist soweit richtig dargestellt worden.</p> <p>In der Aufzählung fehlt das geplante Mischgebiet.</p>
---	--	--	--	---

				<p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der Kreisentwicklung keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings bitte ich darum, folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p><u>Hinweis: Hochwasserschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> In der Begründung zur Aufstellung des B-Planes, wird folgende Aussage gemacht: <i>„Als Planungsziel für den Bebauungsplan Nr. 49 sind von der Stadt Kellinghusen Festsetzungen zum Hochwasserschutz und der Regelung des Wasserabflusses vorgesehen. Die Begleitung der planerischen Maßnahmen für den Hochwasserschutz erfolgt durch das Büro E&N Wasser und Plan GmbH.“</i> Aus der Begründung wird nicht ersichtlich, wie genau diese Maßnahmen aussehen sollen. Der Bereich des B-Planes, der im Hochwasserrisikogebiet liegt, scheint sich teilweise mit der geplanten Wohnbebauung zu überschneiden. Falls dem so ist, sollten die Maßnahmen detailliert beschrieben oder der zu überbauende Bereich geändert werden. Falls der Eindruck beispielsweise aufgrund von Generalisierungen im Kartenmaterial täuscht, bitte ich um eine genauere Darstellung bzw. Überprüfung. 	<p>Die Stellungnahme, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu „Hinweis: Hochwasserschutz“:</u></p> <p>Der Hinweis zu den fehlenden Hochwasserschutzmaßnahmen in der Begründung ist richtig. Generell wurden im Vorentwurf der Bauleitpläne „Poggenwiese“ lediglich die Hochwasserflächen dargestellt bzw. festgesetzt. Konkrete Maßnahmen wurden nicht benannt oder aufgenommen. Die Lenkungsgruppe „Hochwasserschutz“ hat diese jedoch klar mit Protokoll vom 14.12.2021 definiert (siehe entsprechendes Protokoll). Diese werden in enger Abstimmung mit Herrn Dr. Evertz von E&N Wasser und Plan GmbH und der Lenkungsgruppe „Hochwasser“ eingearbeitet. Trotz der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen für das Gebiet „Poggenwiese“ verbleibt das Wohngebiet solange im faktischen ÜSG, bis die kompletten Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der Stadt Kellinghusen umgesetzt werden und sich damit ein neues ÜSG auf Grund der umgesetzten Hochwasserschutz-</p>
--	--	--	--	---	--

				<p>Flächenverbrauch und Klimaschutz</p> <p>Die Festsetzung zum Ausschluss von Steingärten wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> In die Festsetzungen sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass in Schleswig-Holstein gem. §§ 10 - 11 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes ab 2023 eine Pflicht zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen über Parkplätzen mit mehr als 100 Stellplätzen, sowie auf Nichtwohngebäuden (bei Neubau und Dachrenovierung von mehr als 10% der Dachfläche) gilt. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht vorzulegen. 	<p>maßnahmen ergibt. Die sog. Poggenwiese wird aber als Inselbereich im faktischen ÜSG im Falle eines Hochwassers nicht geflutet, jedoch die Zuwegungen, sodass die Erschließung somit während des Hochwassers teilweise nicht gesichert ist. Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p> <p>Ein Fachbeitrag Hochwasserrichtlinie wird erarbeitet.</p> <p><u>Zu Flächenverbrauch und Klimaschutz:</u></p> <p>Der positive Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu möglichen Festsetzungen der §§ 10-11 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes ab 2023 wurde geprüft und wird mit aufgenommen. Mögliche Festsetzungen dahingehend wurden ebenfalls geprüft, sind aber nicht erforderlich.</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>Dies wird u.U. für das Gewerbegebiet und den geplanten P + R Parkplatz innerhalb des B-Planes 49 relevant sein.</p> <p><u>Straßenbau</u></p> <p>Seitens des Straßenbulasträgers liegt keine direkte Betroffenheit vor, da das Vorhaben an keiner Kreisstraße liegt sondern an der Landstraße.</p> <p>Das o.g. Bauvorhaben liegt lediglich mittelbar an den Kreisstraßen K 1 und K 65</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kreisstraßen K1, Vorbrügger Straße und K65, Friedrichstraße bzw. Hauptstraße, sind nicht gewichtsbeschränkt. • Es besteht allerdings eine Gewichtsbeschränkung des Brückenbauwerks „Störbrücke“ der K65; mit max. 60 to. <p><u>Denkmalschutz</u></p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben befindet sich in der Umgebung des in die Denkmalliste des Landes SH eingetragenen Kulturdenkmals „Wohn – und Wirtschaftsgebäude“ in der Hauptstraße 42 in Kellinghusen (ca. 136 m Entfernung; O.3150). 	<p><u>Straßenbau:</u></p> <p>Die festgestellte mittelbare Betroffenheit des Kreises Steinburg als Straßenbulasträger wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Gewichtsbeschränkung der unterschiedlichen Kreisstraßen werden zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p><u>Denkmalschutz:</u></p> <p>Der Hinweis auf das sich in der Umgebung befindende eingetragene Kulturdenkmal Hauptstraße 42 in Kellinghusen wird zur Kenntnis genommen. Die fehlende wesentliche Beeinträchtigung des „Erscheinungsbilds“ durch das</p>
--	--	--	--	---	--

				<p>Aufgrund des vorgelagerten großen Gebäudes (ehem. Lederfabrik) geht von der Planung keine wesentliche Beeinträchtigung des „Erscheinungsbildes“ des o.g. Kulturdenkmals aus.</p> <p>Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Bedenken entgegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen. <p><u>Bauaufsicht</u></p> <p><u>Hinweis: Planzeichenerklärung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Nummerierung aus der Planzeichenverordnung vor den einzelnen Gruppen der Festsetzungen (z.B. 1. Art der baulichen Nutzung) sollte weggelassen werden. Es erscheint zuerst wie eine Aufzählung, die aber keine ist. <p><u>Hinweis: Textliche Festsetzung Nr. 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum besseren Verständnis sollte die Festsetzung in der Überschrift nur Höhe (und nicht Höhenanlage) der baulichen Anlagen genannt werden. Ergänzt werden sollte der § 18 BauNVO. 	<p>vorgelagerte ehem. Lederfabrikgebäude wird begrüßt.</p> <p>Das Archäologische Landesamt S-H und das Landesamt für Denkmalpflege wurden separat beteiligt und werden auch künftig weiterhin im Verfahren beteiligt.</p> <p><u>Bauaufsicht:</u></p> <p>Die Nummerierung richtet sich nach der Planzeichenverordnung.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und § 18 BauNVO wird ergänzt.</p>
--	--	--	--	---	---

				<p><u>Hinweis: Textliche Festsetzung Nr. 3</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Überschrift der Festsetzung sollte bestimmter formuliert werden, z.B. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1,4,6 BauNVO) <p><u>Hinweis: Textliche Festsetzung Nr. 3.5</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die gewerblichen Tätigkeiten könnten näher beschrieben werden (beispielhaft auführen). Zudem ist der Begriff <i>hafennahe</i> zu unbestimmt. Eine Formulierung wie in der Begründung dargelegt wäre hilfreicher: <i>Das Gebiet dient der Aufnahme von Hafenanlagen sowie hafennahen Nutzungen, wie insbesondere hafenbezogenen Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben.</i> <p><u>Hinweis: Textliche Festsetzung Nr. 4</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Überschrift dieser Festsetzung sollte geändert werden; üblicherweise wird diese wie folgt formuliert: Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO (neu ab 01.09.22 = § 86 LBO) 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Detaillierung der Nutzungen wird geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
--	--	--	--	--	--

				<p><u>Hinweis: Textliche Festsetzung Nr. 4.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der letzte Satz der Festsetzung Nr. 4.1 sollte vor Satz Nr. 3 gestellt werden. Anderenfalls dürfen die Bauschilder leuchtend, reflektieren, etc. sein. <p><u>Hinweis: Textliche Festsetzung Nr. 4.4</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Wort „<i>der Baugenehmigung</i>“ sollte durch die Worte <u>bauaufsichtliches Verfahren</u> ersetzt werden. <p><u>Hinweise: Gebäude- und Geländehöhen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Festlegung des Höhenbezugspunktes für die baulichen Anlagen ist zu unbestimmt. Welcher Punkt in welcher Erschließungsstraße ist gemeint, z.B. bei den „privaten“ Wohnwegen oder im Wendehammer? Liegt der Bezugspunkt in Straßenmitte der Erschließungsstraße? Liegt er in der Mitte der Grundstückslänge an der Erschließungsstraße? • Auch Angaben in der Planzeichnung zu den Geländehöhen wären wünschenswert. 	<p>Da es sich bei den Bauschildern um temporäre Beschilderungen handelt, wurden dafür keine Einschränkungen vorgesehen. Insofern sind tatsächlich leuchtende, reflektierende, blinkende etc. Bauschilder zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird geprüft bzw. berücksichtigt.</p>
--	--	--	--	--	---

				<p><u>Hinweise: Verkehrsflächen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im östlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist innerhalb der allgemeinen Wohngebiete die Herstellung einer privaten Verkehrsfläche vorgesehen. Diese Fläche dient der Erschließung von Grundstücken im südlichen Teil des allgemeinen Wohngebietes WA 4. • Alle Grundstückseigentümer in diesem Bereich haben die Erschließung über die Eintragung einer Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern. Es erschließt sich nicht, warum dieser Stichweg nicht auch als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen wird. <p><u>Hinweis: Begriff Doppelhäuser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Doppelhaus im Sinne des § 22 Abs. 2 BauNVO ist eine bauliche Anlage, die dadurch entsteht, dass zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2000, 4 C 12/98). Dies sollte zur Klarstellung mit als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Weg dient ausschließlich der Anbindung von drei Wohngrundstücken. Die Herstellung einer öffentlichen Straße ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Definition wird in den Text (Teil B) aufgenommen.</p>
--	--	--	--	---	--

				<p><u>Hinweis: GRZ 0,4 bei WA 4</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Festsetzung einer Grundflächenzahl im allgemeinen Wohngebiet von 0,4 und somit einer GRZ 2 von 0,6 ist der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden nicht Rechnung getragen und trägt auch nicht zur Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme bei. <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch das Vorhaben darf es weder zu einem Stauraumverlust kommen noch darf der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nachteilig beeinflusst werden. <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich weise darauf hin, dass sich das Gebiet in einem vom Land Schleswig- Holstein ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet befindet. In derartigen Gebieten sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemeinen Regeln der Technik 	<p>Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird die Stadt durch die Inanspruchnahme innerstädtischer Flächen gerecht.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Die Auflagen und Hinweise zum Thema „Oberflächengewässer“ werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein hydraulischer Nachweis erstellt, um den Stauraumverlust zu bewerten. Die Ergebnisse und notwendigen Maßnahmen werden im Entwurf der Bauleitpläne dargestellt.</p> <p>Weiterhin werden notwendige Festsetzungen zum Thema „Hochwasserschutz“ gem. Vorgaben der Lenkungsgruppe „Hochwasserschutz“ vom 14.12.2021 eingearbeitet, um dem Thema gerecht zu werden. Ein Fachbeitrag Hochwasserrichtlinie wird erarbeitet. Entsprechende Nachweise werden erbracht.</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>errichtet oder wesentlich erweitert werden. Es sind die Vorschriften der §§ 78 b ff. des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kreis haftet nicht für Schäden an privaten Gebäuden und Grundstücken, die durch das Hochwasser hervorgerufen werden. Die potenziell Betroffenen müssen selbst Eigenvorsorge treffen und sich vor Auswirkungen des Hochwassers schützen. Rechtsansprüche auf öffentliche Finanz- oder sonstige Hilfsmittel bei Schäden im Hochwasserfall bestehen nicht. <p><u>Schmutzwasserbeseitigung</u></p> <p>Keine Anregungen & Bedenken - Anschluss an zentrale OE</p> <p><u>Hinweise: Boden- und Grundwasserschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf dem Flurstück 9/8 der Flur 3 der Gemarkung Kellinghusen liegt die Altablagerung „Poggenwiese“. Auf dem Standort wurde im Zeitraum von 2013 bis 2015 eine Orientierende Untersuchung durch einen Gutachter nach §18 BBodSchG durchgeführt, eine Bewertung der 	<p><u>Schmutzwasserbeseitigung</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgestaltung der Schmutzwasserbeseitigung wird final in der Erschließungsplanung festgelegt.</p> <p><u>Hinweise: Boden- und Grundwasserschutz</u></p> <p>Die Stellungnahme zu den vorliegenden Orientierenden Untersuchungen des Bodens aus 2013 und 2015 werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	---	--

				<p>Analyseergebnisse erfolgte hinsichtlich der Nutzung „Park- und Freizeitanlage“. Hinsichtlich einer Nutzung als Wohngebiet mit möglichen Kinderspielflächen und Nutzgärten wurde keine Aussage des Gutachters getroffen. Die jeweiligen Prüfwerte in den Oberbodenmischproben für die jeweiligen Nutzungsszenarien werden teilweise nicht eingehalten („Orientierende Untersuchung der Altablagerung „Poggenwiese“, Kellinghusen, ECOS Umwelt Nord, 09.09.2014), BBodSchV, Anhang 2, Erlass Nr. V 42- 61547/2016 „Bewertung von Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bezüglich des Wirkungspfad des Boden-Mensch“ vom 5.1.17)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Baumaßnahmen im Bereich der Altablagerungen, die auch den Boden betreffen, sind durch einen Gutachter nach §18 BBodSchG Sachgebiet 2 oder 5 zu begleiten. Eine Freigabe/Gefährdungsabschätzung für die geplante Nutzungsszenarien durch den Gutachter ist abschließend erforderlich (möglicherweise ist für die geplante Nutzung ein Austausch des Oberbodens erforderlich). • Boden-/Ablagerungsmaterial das abgetragen wird, ist entsprechend seinen Belastungen fachgerecht zu entsorgen. 	<p>Der Hinweis zu der notwendigen Begleitung durch Gutachter im Zuge von Baumaßnahmen wird für die Erschließung des Gebiets relevant und wird den Investoren mitgeteilt.</p> <p>Der Hinweis zu den fachgerechten Entsorgungen von Boden-/ Ablagerungsmaterial im Zuge der Durchführung von Baumaßnahmen wird für die Erschließung des</p>
--	--	--	--	---	---

				<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p><u>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege:</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß Buchstabe „a“ für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Themenkomplex wurde im vorläufigen Umweltbericht bereits in Teilen behandelt und soll entsprechend ergänzt werden. <p><u>Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes)</u></p> <p>Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p>	<p>Gebiets relevant und wird den Investoren mitgeteilt.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p><u>Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Thema wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><u>Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes)</u></p>
--	--	--	--	--	--

				<p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ (FFH DE 2024-391). Aufgrund der räumlichen Nähe ist von einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Gebiets aus-zugehen. Daher wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine UVP mit entsprechender Vorprüfung als erforderlich erachtet. <p><u>Hinweise: Eingriff in Natur und Landschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die technische Überprägung der Landschaft und der Eingriff in weitere Schutzgüter erfordern Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. • Eine Bilanzierung des zu leistenden Ausgleichs ist als Bestandteil des Umweltberichts vorzunehmen. • Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung der Natur sind an dieser Stelle ebenfalls zu behandeln. <p><u>Hinweise: Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen 	<p>Die Lage des Plangebiets unmittelbar entlang des FFH-Gebiets „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ (FFH DE 2024-391)“ ist bekannt. Es wird dementsprechend eine FFH-Vorprüfung stattfinden. Von einer UVP wird auf Grund der fehlenden Notwendigkeit abgesehen.</p> <p><u>Hinweise: Eingriff in Natur und Landschaft:</u></p> <p>Die Hinweise zu den Maßnahmen für den Eingriff in Schutzgüter wie Natur- und Landschaft werden zur Kenntnis genommen. Eine Bilanzierung wird entsprechend erarbeitet und im Umweltbericht dargestellt. Die notwendigen zu behandelnden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung wird ebenfalls behandelt. Notwendige daraus resultierende Festsetzungen für den Bebauungsplan werden sodann im Entwurf eingearbeitet.</p> <p><u>Hinweise: Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:</u></p> <p>Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Der vorliegende</p>
--	--	--	--	---	--

				<p>Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. 	<p>artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird auf den speziellen Artenschutz geprüft und ggf. erweitert werden. Die Ergebnisse werden sodann im Umweltbericht einfließen.</p>
--	--	--	--	--	---

				<p>Die Angaben über die Berücksichtigung des <u>speziellen Artenschutzes</u> sind im Umweltbericht niederzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laut vorläufiger Begründung wird im Rahmen der Entwurfsausarbeitung des Bebauungsplans eine erweiterte Potenzialanalyse zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie eine Biotoptypenkartierung erstellt. Auf der Grundlage der Ergebnisse sind für alle betroffenen Tier- und Pflanzenarten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu benennen. Hierzu sind möglicherweise darüberhinausgehende Erfassungen nötig. • Weiterhin ist sicherzustellen, dass mit Realisierung der Rückbauvorhaben keine wildlebenden Tierarten der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Vor einem Abriss ist zu prüfen, ob sich im oder am Gebäude geschützte Arten oder deren Nist- oder Schlafplätze befinden (z.B. Schwalben, Mauersegler, Fledermäuse). Ist dies der Fall, wäre die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. 	<p>Die erweiterte Potenzialanalyse zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie eine Biotoptypenkartierung wurde bereits mit Datum vom 24.03.2021 erstellt. Da es sich bei den versandten Unterlagen um den Vorentwurf handelte, wurden die Ergebnisse der Untersuchung noch nicht mit eingearbeitet. Dies wird nun erfolgen.</p> <p>Der Hinweis auf die Notwendigkeit der Überprüfung des Artenschutzes im Zuge von Abrissarbeiten wird an den Investor weitergegeben.</p>
--	--	--	--	--	--

				<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich des geplanten Wohngebiets sowie außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Weißstorchhorste. Es ist im Umweltbericht darzustellen inwieweit eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung dieser Nisthilfen durch die Baumaßnahmen entstehen. <p><u>Hinweis: Begrenzung der Baustellenbeleuchtung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es soll angestrebt werden, die Ausführung der Arbeiten in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch Lichtquellen und Baufahrzeuge der dämmerungsaktiven Fauna (z.B. Fledermäuse) zu vermeiden. Bei Bauarbeiten während den Dämmerungsphasen der Morgen- und Abendstunden zwischen dem 01.04. - 15.10. ist das Baustellenlicht so abzuschirmen, dass eine Beleuchtung lediglich auf das jeweilige Objekt gerichtet wird. <p><u>Hinweise: Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im westlichen Geltungsbereich schneidet die geplante Bebauungsgrenze ein gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines Wasser-Schwaden-Röhrichts (NRg). 	<p>Der Hinweis auf die Weißstorchhorste wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird darauf eingegangen.</p> <p><u>Hinweis: Begrenzung der Baustellenbeleuchtung</u></p> <p>Der Hinweis auf die Baustellenbeleuchtung wird im Zuge der Erschließung des Gebiets zu berücksichtigen sein. Dieser wird an den Investor weitergegeben.</p> <p><u>Hinweise: Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG</u></p> <p>Der Hinweis auf das gesetzlich geschützte Biotop wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Flächenabsenkung wird auf die Röhrichte geachtet.</p>
--	--	--	--	--	---

				<p>Aufgrund der räumlichen Überschneidung ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops auszugehen. Im Rahmen der Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die ausgewiesene Biotopfläche weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt wird. Weiterhin ist die geplante „Park +Ride“ Fläche durch eine entsprechende Einfriedung vom Biotopbereich abzugrenzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im räumlichen Geltungsbereich befanden sich zwei gesetzlich geschützte Baumreihen, von denen eine bereits zu großen Teilen entfernt wurde und derzeit lediglich noch aus wenigen Einzelbäumen besteht. Für die Entfernung der Baumreihe hätte eine frühzeitige Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden sollen. Somit stellt die Rodung eine unerlaubte Handlung nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG dar, wonach Knicks bzw. Baumreihen nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Der zu erbringende Ausgleich soll im Verhältnis 1:2 möglichst durch eine Knickneuanlage in räumlicher Nähe zum Plangebiet erfolgen. Die Baumreihe im südlichen Geltungsbereich entlang des Störufers ist zu erhalten so-wie 	<p>Der Hinweis auf die gesetzlich geschützten Baumreihen muss konkretisiert werden, um diese besser zuordnen zu können. Hierfür hat eine Nachfrage bei der UNB zu erfolgen. Diese sollte in einer Karte darstellen, was gemeint ist. Die Entfernung von großen Bäumen in dem Bereich kann derzeit nicht nachvollzogen werden, ist aber auch nicht Bestandteil der Bauleitplanverfahren „Poggenwiese“, da dieser Eingriff offensichtlich vorher stattgefunden hat. Die Ahndung dieses Eingriffs hat außerhalb der Bauleitplanverfahren stattzufinden.</p> <p>Auf Nachfrage hat die UNB mit E-Mail vom 02.03.2023 mitgeteilt, dass der Vorgang nach einer internen Prüfung nun unabhängig vom Bauleitplanverfahren behandelt wird. Sollte der Eingriff nicht von der Stadt vorgenommen worden sein, ist die entsprechende Passage aus</p>
--	--	--	--	--	---

				<p>entsprechend der geltenden Bestimmungen zu pflegen.</p> <p><u>Hinweise: Bodenabtrag und Verbleib von anfallendem Bodenmaterial:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der geplanten Geländeabsenkung im Bereich der Retentionsfläche für den Hochwasserschutz ist von einer umfangreichen Bodenabgrabung auszugehen. Art und Umfang der Abgrabungen sowie die bauliche Abgrenzung zwischen der Retentionsfläche sowie den Wohn- und Mischgebieten sind detailliert darzustellen. • Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Boden abzutransportieren ist, wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Bodenmaterial grundsätzlich zu dafür geeigneten 	<p>der Stellungnahme der UNB als gegenstandslos zu betrachten.</p> <p><u>Hinweise: Bodenabtrag und Verbleib von anfallendem Bodenmaterial:</u></p> <p>Die Lenkungsgruppe der Stadt Kellinghusen zum Hochwasserschutz muss noch konkret mitteilen, wie Art und Umfang der Abgrabungen auszusehen haben. Diese Maßnahmen werden voraussichtlich außerhalb des Bauleitplanverfahrens umgesetzt und im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 49 wird nur noch ein nachrichtlicher Hinweis zur Sicherung der Flächen für den Hochwasserschutz erfolgen. Der Hinweis zu der baulichen Abgrenzung zwischen der Retentionsfläche sowie den Wohn- und Mischgebieten wird geprüft. Mögliche Festsetzungen dahingehend werden ebenfalls geprüft und bei Bedarf vorgenommen. Festsetzungen im B-Plan (Höhen) sind in der Überarbeitung zum B-Plan erfolgt.</p> <p>Der Hinweis zu den Abgrabungen und dem möglichen Abtransport von Boden wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließung des Gebiets</p>
--	--	--	--	--	---

				<p>Bodendeponien zu verbringen ist. Falls das Material in anderer Weise verwendet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 LNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Der Eingriff wäre gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufschüttungen im Bereich feuchter Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopflächen sind unzulässig. • Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen. <p><u>Hinweise: Gehölze</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Beseitigung von Grünflächen und Gehölzen (falls erforderlich) in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und 	<p>berücksichtigt. Dieser wird an den Investor weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis zu den Aufschüttungen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis zur Wiederherstellung der Durchlässigkeit des Bodens wird im Zuge der Erschließung des Gebiets berücksichtigt. Dieser wird an den Investor weitergegeben.</p> <p><u>Hinweise: Gehölze</u></p> <p>Der Hinweis zur Beseitigung von Grünflächen und Gehölzen wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise finden sich auch bereits im Vorentwurf Text (Teil B). Falls eine Beseitigung außerhalb des Zeitraums erforderlich ist, erfolgt ein Nachweis durch eine fachkundige Umweltbegleitung und es würde dann auch eine Genehmigung beim Kreis beantragt werden.</p>
--	--	--	--	--	--

				<p>eine Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, RAS-LP-4 sowie ZTV-Baumpflege). Die Wurzelbereiche (= Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m) sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. Im Kronenbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume zzgl. eines 1,50 m breiten Schutzstreifens sind dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Versiegelungen, (Zwischen-) Lagerungen, Leitungsverlegungen sowie jegliche Nebenanlagen unzulässig. Verdichtungen im Kronentraufbereich von Bäumen sind durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. <p><u>Hinweise: Bäume im Straßenraum / Leitungsbau</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Wenn im Zuge der Erschließung des Plangebiets Versorgungsleitungen verlegt werden, sind diese im Bereich von Bäumen und zukünftigen Baumstandorten (Vorgärten) mit einem Leitungsschutz (Wurzelführung) zu versehen, um Baumwurzel-Rohrleitungs-Interaktionen zu 	<p>Die Vorschriften werden im Zuge der Erschließung des Gebiets berücksichtigt und der Hinweis wird an den Investor weitergegeben.</p> <p><u>Hinweise: Bäume im Straßenraum/Leitungsbau</u></p> <p>Der Hinweis zu den Versorgungsleitungen im Bereich von Bäumen und zukünftigen Baumstandorten wird im Zuge der Erschließung des Gebiets berücksichtigt. Dieser wird an den Investor weitergegeben.</p>
--	--	--	--	---	--

				<p>vermeiden und somit dem frühzeitigen Fällen von Bäumen aufgrund von Leitungsschäden und entstehenden Sanierungskosten vorzubeugen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der festgesetzten Stellplatzanlage sind im Kronentraufbereich der Bäume Pflasterungen nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise erlaubt. <p><u>Hinweise: Festsetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das im vorläufigen Umweltbericht formulierte Ziel zum Aufbau eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundes zur Vernetzung bedeutsamer Lebensräume im Bereich des Biotopverbund-Schwerpunktbereichs wird begrüßt. • Die ökologisch hochwertige Gestaltung der geplanten Grünflächen ist in diesem Zusammenhang essentiell. Ein detailliertes Konzept zur Gestaltung sowie zum Management der Grünflächen ist aufzustellen und textlich festzusetzen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 49 aufgenommen.</p> <p><u>Hinweise Festsetzungen:</u></p> <p>Der Hinweis wird positiv angesehen. Es wurde jedoch nicht als Ziel formuliert, sondern im Kapitel „Übergeordnete Planungen und Bindungen“ nur nachrichtlich genannt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren wird ein detailliertes Konzept zur Gestaltung und zum Management der Grünflächen erarbeitet. Jedoch werden die Grünflächen im weiteren Verfahren nur noch als nachrichtlicher Hinweis dargestellt, sodass keine textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan hierzu getroffen werden. Die Umsetzung solcher Konzepte ist über städtebauliche Verträge mit den Flächeneigentümern zu sichern.</p>
--	--	--	--	--	---

				<ul style="list-style-type: none"> • Zur Minimierung von Lichtemissionen und der Beeinträchtigung von Insekten sind Außenbeleuchtungen mit nach unten gerichtetem, insektenfreundlichem Licht ohne UV-Anteil (z.B. Leuchtmittel mit Wellenlängen > 540 nm) und einer Farbtemperatur ≤ 2 700 Kelvin vorzunehmen. Es sind Lampen mit vollständig geschlossener Bauweise zu verwenden, die keinen Einflug von Insekten ermöglichen. Scheinwerfer oder sonstige Beleuchtungen die beispielsweise Großbäume oder Fassaden anstrahlen sind somit unzulässig. • Die verbindliche Festsetzung zur Vermeidung flächenhafter Stein-/Kies-/Splitt- und Schottergärten gemäß §1a Abs. 5 Bau GB und die damit verbundene Verwendung von Gartenfolien ist vorbildlich und wird von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausdrücklich begrüßt. Ebenfalls ausgeschlossen werden soll in diesem Zusammenhang die Anlage von Thuja- oder Kirschlorbeerhecken. • Weiterhin sollte vor dem Hintergrund des Klimawandels und des Flächensparziels der Bundesregierung jede Gemeinde durch Festsetzungen in Bebauungsplänen, wie bspw. zu vorgeschriebenen Dachbegrünungen bei Dächern bis 20° Neigung oder zu Installationen von Photovoltaik- 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und es wird ein entsprechender Hinweis hierzu aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Festsetzung zur Vermeidung flächenhafter Stein-/Kies-/Splitt- und Schottergärten vorbildlich ist und begrüßt wird, wird positiv aufgenommen. Ein Ausschluss der Anlage von Thuja- oder Kirschlorbeerhecken wird bei den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zu möglichen Festsetzungen zu Dachbegrünungen oder zu Installationen von PV-Anlagen wird zur Kenntnis genommen und es wird eine entsprechende textliche Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--	--	--	---	--

				<p>Anlagen, einen aktiven Beitrag zum Schutz des Klimas und der Biodiversität leisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fahrzeug-Stellplätze und Parkflächen innerhalb der Wohn-, Misch- und Gewerbe-gebiete sollen wenn möglich in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise mit Rasengittersteinen befestigt werden. • Die zwischen den geplanten Stellplätzen zu pflanzenden Bäume sind mit geeigneten Schutzeinrichtungen vor Anfahrtschäden zu schützen. • Die Festsetzungen sind in den Text (Teil B) zu übernehmen. 	<p>Der Hinweis zur Befestigung der Stellplätze und Parkflächen wird geprüft. Mögliche Festsetzungen dahingehend werden ebenfalls geprüft und bei Bedarf festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis zum Schutz der Bäume vor Anfahrtschäden wird zur Kenntnis genommen und es wird eine entsprechende textliche Festsetzung ergänzt.</p>
10	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig</p>	17.08.2022	17.08.2022	<p>[W]ir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

				haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
11	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein Sartori & Berger Speicher Wall 47-51 24103 Kiel	17.08.2022			
12	Polizeidirektion Itzehoe Große Paaschburg 66 25524 Itzehoe	17.08.2022			
13	Feuerwehr Kellinghusen Schulstraße 8 25548 Kellinghusen	17.08.2022			
14	Wasserwerk Kellinghusen über Amt Kellinghusen Hauptstraße 14 25548 Kellinghusen	17.08.2022	24.11.2022	[H]ier unsere Beteiligung des Wasserwerk Kellinghusen für B-Plan 49. Bezugnehmend zu Punkt 6 S.15-16 Aufgrund der Altlasten in dem B-Plan und der vorliegenden erhöhten Konzentration im Boden, werden die Versorgungsleitungen für Trinkwasser in divisionsdichter PE Leitungen ausgeführt.	Die Stellungnahme zur Ausführung der Versorgungsleitungen für Trinkwasser wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließung berücksichtigt.

			<p>S. 18 Löschwasservorhaltung Hier die im Nördlichen Bereich befindliche DN 150 AZ Leitung und vorliegender Hydrant (Straße an der Stör).</p> <p>In einem Brandfall im B-Plan 49 oder Gewerbe (Reimer) kann der angeführte Hydrant erst von der Feuerwehr genutzt werden, wenn durch die Deutsche Bahn AG die Bahnstrecke gesperrt wurde und die Freimeldung zum betreten und überführen von Leitungen genehmigt wurde. Dies ist schriftlich durch die Leitstelle einzureichen (Fax)!! Dies kann bis zu 30 min Dauern. Somit fällt dieser Hydrant für den Erstangriff weg und kann nur für Feuerlöschicherstellung (Feuerlöschaufrechterhaltung) verwendet werden.</p> <p>Die Wasserleitung DN 150 entlang der Straße "An der Stör" wird bei Neubau der Bahnhaltestelle und Gleisanlage erneuert und um verlegt werden müssen. Ob also die Lage der Leitung beibehalten wird, ist heute nicht absehbar.</p> <p>Die Löschwassersicherheitsbereitstellung kann nur im Zuge der Erschließung des B-plans erfolgen. Dies muss gesamtheitlich für B-Plan 49 das umliegende Gebiet mit Betrachtung der neuen Bahnanlage erfolgen.</p> <p>Die derzeitig auf dem B-Plan vorhandene Trinkwasserleitung (PVC DN 150) mit Hydrant bei der Firma Koß & Eggers,</p>	<p>Die Stellungnahme zur Löschwasservorhaltung wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zur Wasserleitung DN 150 wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme zur Löschwasservorhaltung wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zur vorhandenen Trinkwasserleitung DN 150 wird zur Kenntnis genommen und im</p>
--	--	--	---	--

				<p>kommend von der Hauptstr. 70 auf Höhe der zukünftigen Gleis- und Schrankenanlage, wird durch die Erschließung und vorhabende Bebauung des B-Plans 49 und der DB Anlage umgelegt werden müssen. .</p> <p>Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Planunterlagen wird die Erschließung des B-Plan 49 und wieder Anbindung der Mühle Reimer über die zukünftige Planstraße des B-Plans erfolgen.</p> <p>Somit ist die Feuerlöschsicherung gesamtheitlich neu zu betrachten. Hierfür ist Grundlage die entsprechenden Regelwerke (DVGW) mit anerkanntem Stand der Technik, Brandschutzgesetz SH, Landesbauordnung §15 Brandschutz.</p>	Rahmen der Erschließung berücksichtigt.
15	Klärwerk Kellinghusen über Amt Kellinghusen Hauptstraße 14 25548 Kellinghusen	17.08.2022			
16	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin	17.08.2022	18.08.2022	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Stellungnahme nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH gilt, wird zur Kenntnis genommen.</p>

17	Schleswig-Holstein Netz AG Kaddenbusch 19 25578 Dägeling	17.08.2022			
18	Vodafone Kabel Deutschland Amsinckstraße 59 20097 Hamburg	17.08.2022	14.09.2022	<p><u>Stellungnahme für den Bebauungsplan Nr. 49:</u></p> <p><u>Schreiben I</u> [W]ir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.08.2022.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	<p>Der Hinweis zu den Anlagen von Vodafone Kabel Deutschland im Planbereich wird im Zuge der Erschließung des Gebiets berücksichtigt. Dieser wird an den Investor weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis zu einer möglichen Umverlegung oder Baufeldfreimachung wird im Zuge der Erschließung des Gebiets berücksichtigt. Dieser wird an den Investor weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis auf eine mögliche Kostenerstattung bei einem Ersatz oder der Verlegung der Anlagen wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>Anlagen: Lageplan(-pläne)</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH <p><u>Schreiben II</u> [W]ir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.08.2022.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	--

				<ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH <p><u>Stellungnahme für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans:</u></p> <p>[W]ir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.08.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p><u>9. Änderung des Flächennutzungsplans:</u></p> <p>Die Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu den Anlagen im Planbereich wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Poggenwiese“ wurden bereits entsprechende Bestandspläne übersendet.</p>
19	Deutsche Telekom Technik GmbH Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 b 23554 Lübeck	17.08.2022	23.08.2022	<p>[W]ir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als</p>	<p>Der Hinweis zu der Abgabe der Stellungnahme durch die</p>

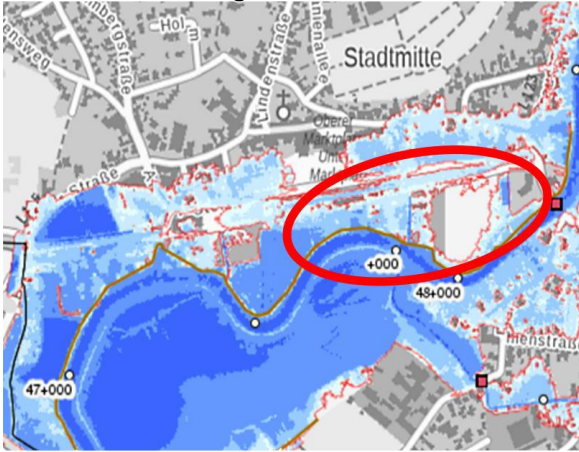
			<p>Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Wir weisen daher daraufhin, dass die bauausführenden Tiefbaufirmen/ Personen sich vor Beginn von Baumaßnahmen bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anfordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen halten müssen (z. B. Kabelschutzanweisung). Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbaufirmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden.</p> <p>Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse Zentrale Planauskunft: E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de Tel.: 0431 / 145 - 8888 Fax: 0391 / 580 225 405 angefordert werden.</p>	<p>beauftragte und bevollmächtigte Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Telekommunikationskabeln in dem Bereich wird im Zuge der Erschließung des Gebiets berücksichtigt. Dieser wird an den Investor weitergegeben.</p>
--	--	--	---	---

			<p>Weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaurentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümernwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen 	<p>Der Hinweis zu einer möglichen Ausbaurentscheidung zur Errichtung eigener TK-Linien wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließung des Gebiets berücksichtigt. Dieser wird an den Investor weitergegeben.</p> <p>Die Hinweise im Falle eines Netzausbaus durch die Telekom werden im Zuge der Erschließung des Gebiets berücksichtigt. Diese werden an den Investor weitergegeben.</p>
--	--	--	---	--

				<p>für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</p> <p>• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	
20	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Postfach 21 07 30021 Hannover	17.08.2022	18.08.2022	<p>[W]ir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p><u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u> Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>BIL ist das erste <u>bundesweite</u> Informationssystem zur <u>Leitungs-</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen nicht betroffen sind.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der konkreten Objektplanung zu berücksichtigen. Anfragen im Rahmen der Objektplanung erfolgen über das BIL-Portal. Die Beteiligung der Gasunie als TöB im Rahmen von</p>

				<p>recherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemie-industrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p>	<p>Bauleitplanverfahren erfolgt weiterhin aufgrund des Verwaltungsaufwandes ausschließlich, wie bei allen anderen TöB, per E-Mail oder postalisch.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
21	Ericsson GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf	17.08.2022	24.08.2022	<p>[B]ei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Telekom wurde ebenfalls beteiligt.</p>

				Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
22	Industrie- und Handelskammer zu Kiel Bergstraße 2 24103 Kiel	17.08.2022			
23	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn Kaltenweide 6 25335 Elmshorn	17.08.2022			
24	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg	17.08.2022	12.09.2022	[A]us unserer Sicht bestehen zu der o. a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	Handwerkskammer Lübeck Breite Straße 10-12 23552 Lübeck	17.08.2022			
26	BUND-Kreisgruppe Steinburg c/o Umweltzentrum Draisine 4 25524 Itzehoe	17.08.2022			
27	Bund für Umwelt- und Naturschutz e.V. Lorentzendamm 16 24103 Kiel	17.08.2022	05.09.2022	[W]ir danken für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Verfahren. Im Folgenden nehmen wir zum B-Plan 49 Stellung. Stellungnahme des BUND-Landesverbands Schleswig-Holstein zum Bebauungsplan Nr. 49 „Poggenwiese“ und zur 9. Änderung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>Flächennutzungsplanes der Stadt Kellinghusen - frühzeitige Beteiligung -</p> <p>1. Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz Im Regionalplan für den Planungsraum IV - Schleswig-Holstein Süd-West Kreise Dithmarschen und Steinburg ist das Plangebiet im Verlauf der Störniederung als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt.</p> <p>1.1. Überschwemmungssituation Die Hochwassergefahrenkarte zeigt die hohe Betroffenheit des Plangebiets (rote Ellipse) von mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Überschwemmungssituationen:</p>  <p>Hochwassergefahrenkarten gemäß Art. 6 Abs. 3 HWRL Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit</p> <p>Inzwischen fast schon regelmäßig ist die Stadt Kellinghusen von Überschwemmungsereignissen betroffen, die dann stets Forderungen an höhere Stellen nach finanzieller Unterstützung und</p>	<p>Der Sachverhalt zur Darstellung im Regionalplan wurde richtig wiedergegeben.</p> <p>Der Hinweis zur Hochwassergefahrenkarte wird zur Kenntnis genommen. Ein Fachbeitrag Hochwasserrichtlinie wird erarbeitet.</p> <p>Der Hinweis zu den Überschwemmungsereignissen und dem geforderten Hochwasserschutzkonzept wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Kellinghusen</p>
---	--

			<p>landschaftsbezogenen Eingriffen auslösen. Diese Überschwemmungsereignisse gehen über das engere Störtal hinaus und betreffen auch abgelegene Stadtteile. – Zu befürchten ist, dass diese Ereignisse infolge des sich aktuell verstärkenden Klimawandels häufiger und drastischer ausfallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein umfassendes, wirksames Hochwasserschutzkonzept der Stadt in Verbund und Absprache mit den benachbarten, ebenfalls betroffenen Störanliegergemeinden ist als Entscheidungsgrundlage für Planungen im Störtal dringend erforderlich. <p>1.2. Flächenversiegelung und -bebauung Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage ist der vorliegende B-Plan kontraproduktiv. Anstatt die Überschwemmungsflächen größtmöglich auszuweiten, führt er zu weiteren Flächenversiegelungen und -bebauungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der nördliche Teil der Poggenwiese soll aus dem Flächenbedarf für den Hochwasserschutz entlassen werden, - der Landhandel Reimer erhält Hochwasserschutz, indem das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich um die Flächen auf dem Betriebsgelände verkleinert wird, - nur noch der südliche Teil der Poggenwiese wird für den Hochwasserschutz bereitgestellt, 	<p>beschäftigt sich seit Jahrzehnten mit dem Thema „Hochwasser“. Durch die Gründung einer Lenkungsgruppe, in der alle wichtigen Akteure, u.a. auch des Landes und des Kreises Steinburg sind, die Relevanz für das Thema „Hochwasser“ haben, und durch Beitritt in den Deich- und Sielverband „Mittellauf Stör“ hat die Stadt Grundlagen geschaffen, um sich für die künftige Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen besser aufzustellen. Weiterhin wird derzeit die 7. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt, die einen Korridor beidseitig der Stör darstellen soll, in dem Hochwasserschutzmaßnahmen realisiert werden können. Weitere hochwasserrelevante Darstellungen wie die Darstellungen des ÜSG von 1977, des faktischen ÜSG vom 01.01.2021 und des Hochwasserrisikogebiets werden ebenfalls aufgenommen. Die Lenkungsgruppe „Hochwasser“ hat in Bezug auf die notwendigen Festsetzungen im Bebauungsplan klare Vorgaben für die Grünflächen und für das Wohngebiet vorgegeben (siehe Protokoll der Lenkungsgruppe vom 14.12.2021). Diese werden in dem Entwurf des Bebauungsplans entsprechend festgesetzt. Es wird noch eine Abstimmung mit den betroffenen Störanliegergemeinden erfolgen.</p>
--	--	--	--	--

			<p>- die genauen Maßnahmen für den Hochwasserschutz und der Regelung des Wasserabflusses werden erst im Anschluss an das Bauleitplanverfahren entwickelt.</p> <p>Der B-Plan 49 verfolgt trotz der unabweisbaren Klimaverschlechterungen die alte Politik, indem die Bebauung immer näher an die Stör herangeführt und die Überschwemmungsfläche verkleinert wird, anstatt sie wieder zu vergrößern – mit der Folge, dass infolge des Ausbreitungsmangels die zunehmenden Wassermengen zu immer größeren Wasserstauhöhen führen. Dadurch werden immer mehr Flächen in der Stadt und in den anderen Störanliegergemeinden überflutet werden, so dass voraussichtlich auch in den neu geschaffenen Wohngebieten die Wohnqualität durch die Hochwasserfolgen gefährdet wird.</p> <p>1.3. Ausgleichsmaßnahmen – sinnvoll, aber unzureichend Die angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen sind durchaus sinnvoll: - Der südliche Teil der Poggenwiese wird für den Hochwasserschutz bereitgestellt, - das Wohnhaus Hauptstraße 70a wird für den Hochwasserschutz zurückgebaut, - die südliche Poggenwiese wird abgesenkt.</p>	<p>Ein Fachbeitrag Hochwasserrichtlinie wird erarbeitet.</p> <p>Es wurde richtig wiedergegeben, dass die Bebauung näher an die Stör herangeführt wird. Jedoch erfolgt im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans eine Betrachtung des gesamten Stadtgebiets und darin wird ein Bereich dargestellt, in welchem Hochwasserschutzmaßnahmen realisiert werden können. Dadurch soll der Überflutung von immer mehr Flächen entgegengewirkt werden.</p> <p>Ziel der Planung ist die Umsetzung eines Hochwasserschutzkonzeptes der Stadt Kellinghusen. Die noch zu konkretisierenden Festsetzungen und Darstellungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 49 dienen dem Hochwasserschutz.</p> <p>Die Stellungnahme zu den sinnvollen Ausgleichsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	--

			<p>Durch die Absenkung der südlichen Poggenwiese auf ein Niveau, dass den aktuellen Überschwemmungswasserständen entspricht, stünde dem Hochwasser zusätzlicher Ausbreitungsraum zur Verfügung, wodurch der Höhengaufstau gemindert wird. Da die Ausgleichsmaßnahmen jedoch nur auf den Ausgleich verloren gegangenen Überschwemmungsraums zielen, reparieren sie nur den Status quo. Das wird nicht ausreichen, da künftig mit ansteigenden Hochwasserereignissen zu rechnen ist, die eine Ausweitung der Überschwemmungsflächen erfordern.</p> <p>1.4. Vorrang für Hochwasserschutzkonzept Der akut wirksame Klimawandel macht es nötig, ein geeignetes, auf künftigen Schutz gerichtetes Hochwasserkonzept für die Stadt und die Störanliegergemeinden zu erarbeiten, wie es die Stadt auch anstrebt. Hierin ist zu klären, wieviel und wo zusätzliche Überschwemmungsflächen zu generieren sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Poggenwiese zu überprüfen.</p> <p>Wird der B-Plan 49 jedoch vor der Erstellung des Schutzkonzepts umgesetzt, schafft er vollendete Tatsachen, da er die Überlegungen, ob nicht auch die nördliche Poggenwiese als Überschwemmungsraum genutzt werden muss, obsolet macht.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Ein Fachbeitrag Hochwasserrichtlinie, der sich auch mit dieser Fragestellung beschäftigt, wird erarbeitet. Entsprechende hydraulische Nachweise werden erbracht.</p> <p>Durch die Abgrabung eines Großteils der Poggenwiese wird Retentionsraum geschaffen, der gegenwärtig nicht vorhanden ist. Insofern verbessert sich durch die Maßnahmen der Hochwasserabfluss.</p> <p>Die Maßnahmen dienen dem gesamtheitlichen Hochwasserschutz des Stadtgebietes Kellinghusen.</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Ein Fachbeitrag Hochwasserrichtlinie, der sich auch mit dieser Fragestellung beschäftigt, wird erarbeitet. Entsprechende hydraulische Nachweise werden erbracht.</p>
--	--	--	--	---

			<p>Dem Hochwasserschutz ist Vorrang einzuräumen. Er ist – nicht nur in den Marschen – eine existentielle Gemeinschaftsaufgabe, die vor Vermarktungs- und Bebauungsinteressen steht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir raten den B-Plan 49 solange zurückzustellen, bis in einem Hochwasserschutzkonzept geklärt ist, ob der nördliche Teil der Poggenwiese aus dem Hochwasserschutz entlassen werden kann. <p>2. Klimaschutz und Energiebewirtschaftung Die Stadt Kellinghusen stellt sich nicht gegen klimapolitische Maßnahmen, verzichtet aber im Plangeltungsbereich auf entsprechende gestalterische Vorgaben. Diese liberal-offen gemeinte Einstellung sollte überprüft werden in Anbetracht der Klimaschutzerfordernisse, der aktuell wachsenden Krisenanfälligkeit unserer Wirtschaft und der Hochwasserprobleme. Insbesondere für Gebiete, die so sehr von den Folgen des Klimawandels abhängig sind, ist eine Berücksichtigung der</p>	<p>Es ist bereits eine Abstimmung mit der Lenkungsgruppe zu der Größe und dem Bereich der Flächen für Hochwasserschutz im Bereich der Poggenwiese erfolgt. Die Lenkungsgruppe hat mitgeteilt, dass der Bereich der Poggenwiese als vorgezogene Maßnahme umgesetzt werden kann. Der Hochwasserschutz wurde in den letzten Jahren berücksichtigt und betrachtet, sodass es zu der derzeitigen Abstimmung gekommen ist. Ein entsprechendes Hochwasserschutzkonzept liegt vor.</p> <p>Eine Zurückstellung des Bauleitplanverfahrens würde das Verfahren nur weiterhin verzögern und ist hier aufgrund der jahrelangen Abstimmung mit der Lenkungsgruppe mit dem derzeitigen konkreten Ergebnis nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung haben sich bereits noch einige Punkte zum Klimaschutz ergeben, die als textliche Festsetzungen aufgenommen werden (z.B. Dachbegrünung).</p>
--	--	--	--	--

			<p>Erfordernisse des Klimaschutzes zu erwarten.</p> <p>2.1. Photovoltaik Ein Blick auf das Satellitenbild des überplanten Raums zeigt, dass trotz vieler geeigneter Dachflächen keine Photovoltaiknutzung besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geprüft werden sollte, ob nicht für künftige Zubauten die Photovoltaik-Nutzung vorgeschrieben werden muss. • Auch für den angedachten P+R-Platz ist eine Solarenergie-Nutzung sinnvoll vorzusehen. <p>2.2. Gasversorgung Geplant ist ein Anschluss der Baugebiete an das Gasnetz. Das wird auch trotz des massiv gestiegenen Gaspreises und trotz des energiepolitischen Wendebedarfs erforderlich sein. Dennoch sollte sich die Stadt überlegen, mit welchen Maßnahmen sie den CO2-emittierenden Energieverbrauch (insbesondere den Gasverbrauch) im Plangebiet senken bzw. vermeiden kann, denn die zu erwartenden Neubau-Investitionen stellen Weichen für lange Zeit-räume, die sonst für den Klimaschutz verloren gehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu denken ist an eine zentrale CO2-freie oder -sparende Wärmeversorgung • oder zumindest Beratungsprogramme für Hausbauer • oder Installationsangebote für die klimafreundliche Energienutzung im neuen Heim. 	<p>Der Sachverhalt wurde richtig wiedergegeben.</p> <p>Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird im Bebauungsplan eine textliche Festsetzung zu PV-Anlagen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zur Gasversorgung und zu einer zentralen CO2-freien oder -sparenden Wärmeversorgung wird geprüft. Mögliche Festsetzungen dahingehend werden ebenfalls geprüft und bei Bedarf festgesetzt.</p>
--	--	--	---	---

				Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Einwände und um die Information, wie bzw. ob unsere Anregungen in die Planung eingegangen sind.	Die Einwände wurden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt später eine schriftliche Mitteilung über das Abwägungsergebnis.
28	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Färberstraße 51 24534 Neumünster	17.08.2022	17.09.2022	<p>[D]er NABU, vertreten durch den NABU Kellinghusen, nimmt zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Kellinghusen und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind grundsätzlich aussagekräftig und stellen die beabsichtigte Maßnahme gut dar. Für uns wichtige Aspekte sind jedoch noch nicht enthalten.</p> <p>Die den älteren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Kellinghusen noch bekannte Poggenwiese, wurde in der Vergangenheit als Feuchtgebiet durch die Aufschüttung mit Bauschutt und anderen zum Teil belasteten Abfall praktisch zerstört. Ob dies seinerzeit legal oder illegal erfolgte, ist aus den Unterlagen nicht erkennbar. Das Gebiet lag jahrzehntelang ohne Nutzung da. Die Fläche wurde jedoch als Zwischenlager für Abraum genutzt. Anscheinend ist darauf gewartet worden, dass die Fläche irgendwann zu Bauland werden könnte. Das hat dann auch zum großen Teil geklappt.</p> <p>Aufgrund der Eigentumsverhältnisse müssen wir die Aufteilung zwischen Baugebiet und Grünfläche akzeptieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Aufschüttung mit Bauschutt und belasteten Abfall wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Aufteilung zwischen Baugebiet und Grünfläche wird zur Kenntnis genommen.</p>

				<p>Unsere zentrale Forderung als Naturschutzbund ist jedoch, dass die Grünfläche überwiegend bis auf die Höhe der alten Poggenwiese abgetragen und jeglicher Bauschutt usw. entfernt wird. Nur hierdurch ist eine Einbindung der Fläche in das Öko-System unserer Stör zu vertreten. Wir warten hierzu auf die konkreten Planungen.</p> <p>Der NABU behält sich weitere Schritte und Ergänzungen dieser Stellungnahme vor und bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließung berücksichtigt und an den Investor weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der NABU wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
29	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände AG 29 Burgstraße 4 24103 Kiel	17.08.2022			
30	Naturschutzbeirat UNB Kreis Steinburg, Matthias Günther Obendeich 23 25379 Herzhorn	17.08.2022			
31	Amt Breitenburg für die Gemeinden Auufer und Wittenbergen Osterholz 5 25524 Breitenburg	17.08.2022			
32.1	Amt Kellinghusen Der Amtsvorsteher Gemeinde Mühlenbarbek	17.08.2022			
32.2	Amt Kellinghusen Der Amtsvorsteher Gemeinde Quarnstedt	17.08.2022			

32.3	Amt Kellinghusen Der Amtsvorsteher Gemeinde Störkathen	17.08.2022			
32.4	Amt Kellinghusen Der Amtsvorsteher Gemeinde Rosdorf	17.08.2022			
32.5	Amt Kellinghusen Der Amtsvorsteher Gemeinde Wrist	17.08.2022			
33	Kirchenkreis Rantzau- Münsterdorf Abt. Liegenschaften Heinrichstraße 1 25524 Itzehoe	17.08.2022			
34	Katholische Pfarrei St. Ansgar Itzehoe Hauptbüro der Pfarrei Hindenburgstraße 26 25524 Itzehoe	17.08.2022			
35	Zweckverband Breitband- versorgung Steinburg Kreis Steinburg Kreisbauamt Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe	17.08.2022			
36	Eisenbahn-Bundesamt Pestalozzistraße 1 19053 Schwerin	17.08.2022/ 18.08.2022	23.08.2022	Ihre Emails/Anschreiben zur Beteiligung werden beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die	Die allgemeinen Hinweise zur Zuständigkeit und zu den Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes werden zur Kenntnis genommen.

			<p>zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Das Bebauungsplan-/FNP-Änderungsgebiet liegt an der stillgelegten Eisenbahnstrecke Nr. 1221 Wrist - Kellinghusen. Letzte Eisenbahninfrastrukturbetreiberin für diese Strecke war die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt. Die Strecke ist auf der Grundlage von § 11 AEG eisenbahnrechtlich stillgelegt. Die Genehmigung zum Betreiben einer öffentlichen Eisenbahn nach § 6 AEG ist der DB Netz AG für diese Strecke ab dem Zeitpunkt der Stilllegung entzogen.</p> <p>Freistellungen nach § 23 AEG für das BP-Gebiet sind nicht erfolgt. Nach hiesiger Kenntnis ist die Strecke durch einen Trassensicherungsvertrag im Bestand gesichert. Eine Wiederaufnahme des Bahnbetriebs kann nicht ausgeschlossen werden und wird von Ihnen erwartet und geplant, wie ich Ihrem Schreiben und den Unterlagen entnehme.</p> <p>Stellungnahme: 1) Planungen der Deutschen Bahn AG, die zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig. 1) Eine aktuelle Beeinträchtigung des Schienenverkehrs wird aufgrund der</p>	<p>Der Sachverhalt wurde richtig wiedergegeben.</p> <p>Die Hinweise zur Stilllegung der Strecke werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu den Freistellungen nach § 23 AEG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt zur Wiederaufnahme des Bahnbetriebs wurde richtig wiedergegeben.</p> <p>Es bestehen Planungen der NAH.SH GmbH und der Deutschen Bahn AG zur Reaktivierung der Bahnstrecke, die bei den Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 49 und zur</p>
--	--	--	--	--

				<p>Streckenstilllegung durch das Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht gesehen. Wie eingangs angeführt, kann der Schienenverkehr allerdings jederzeit wiederaufgenommen werden. Die Sicherheit beim Betrieb der Bahn darf durch die mit der F-Plan verfolgte Nutzungsänderung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.</p> <p>2) Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes berührt und ersetzt nicht die Stellungnahme des Deutschen Bahn AG.</p> <p>3) Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.</p>	<p>9. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden. Dadurch wird die Sicherheit beim Betrieb der Bahn nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG wurde und wird im Verfahren ebenfalls beteiligt.</p>
37	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg</p>	17.08.2022	24.08.2022	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Kellinghusen bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen erhebliche Bedenken.</p> <p>Entgegen der Darstellung im Erläuterungsbericht u. a. Abschnitt 1.2 „Lage und Umfang des Plangebietes“ (es wird ein neuer Haltepunkt im Rahmen der Reaktivierung der Bahnstrecke geplant)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es fanden bereits einige Abstimmungstermine und Absprachen statt. Konkrete, noch zu klärende Punkte werden derzeit genauer untersucht und geprüft. Außerdem wird derzeit ein erweitertes Verkehrsgutachten erarbeitet und erstellt.</p>

wird in Kellinghusen von NAH.SH ein Bahnhof mit zwei Gleisen und einem Mittelbahnsteig geplant.
Aufgrund des erforderlichen Platzbedarfs für die geplante Infrastruktur (Gleise inkl. Verkehrswege und Beleuchtung, Oberleitung, Lärmschutzwand, Bahnsteig) kann dem B-Plan Nr. 49 "Poggenwiese" und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kellinghusen nicht zugestimmt werden.

Hinweise:

- der erforderliche Platzbedarf ist in Zusammenarbeit mit der DB Station & Service AG zu ermitteln. Anschließend ist die Umsetzung unter Berücksichtigung der Örtlichkeit zu prüfen, u. a. Abstände zur Straße „An der Stör“ (L115) und dem vorhandenen Baumbestand.
- Straßenführung zwischen Bahnsteig und P & R Bereich sollte überplant werden
>kürzerer und sichere Verbindung
- Die dargestellten Querschnitte berücksichtigen u. a. keine Verkehrswege und Elemente auf dem Bahnsteig wie Wetterschutzhaus, Beleuchtung, etc.
- Die dargestellten Querschnitte sind nicht fachlich geprüft. Ein Mehrbedarf von ca. 2 m ist zu berücksichtigen.
- Anbindung des Landhandel wird nicht dargestellt, die Straßenbreite ist möglicherweise nicht ausreichend.

Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete

				<p>Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Alle Grundstücke der DB AG im Geltungsbereich des Flächennutzungs-/Bebauungsplanes sind grundsätzlich als Bahnanlagen auszuweisen und darzustellen, sofern nicht im Einzelfall der Ausweisung einer anderen baulichen Nutzung durch die DB AG zugestimmt wurde und die Freistellung von Bahnbetriebszwecken (§ 23 AEG) durch das Eisenbahn-Bundesamt vorliegt.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.</p>	<p>Der Bitte wird nachgekommen und die Deutsche Bahn AG im weiteren Verfahren weiterhin beteiligt.</p>
38	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg Moorweidenstraße 14 20148 Hamburg</p> <p><i>(Fristverlängerung bis 30.09.2022)</i></p>	17.08.2022	30.09.2022	<p>[Z]um oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich direkt an der Bundeswasserstraße Stör. Aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht spricht grundsätzlich nichts gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kellinghusen im oben genannten Bereich, wenn folgendes Beachtung findet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Plangebiet dürfen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

				<p>anders irreführen oder behindern können.</p> <p>2. Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.</p> <p>3. Die Einleitung des anfallenden Oberflächenwasser in die Bundeswasserstraße Stör ist zwingend mit dem WSA Elbe-Nordsee abzustimmen.</p> <p>4. Das WSA Elbe-Nordsee ist bei sämtlichen Maßnahmen im Bereich der Stör rechtzeitig zu beteiligen.</p> <p>5. Das WSA Elbe-Nordsee regt eine geordnete und umfassende Grundwasser- und Oberflächenwasserüberwachung insbesondere bezüglich des Summenparameters PAK an, da das Vorhaben auf Bereichen mit Altlastverdachtsflächen geplant wird.</p> <p>6. An den Ufern der Stör ist ein Freihaltebereich von 5 m ab der mittleren Tidehochwasserlinie von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließung berücksichtigt. Der Hinweis wird an den Investor weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren erfolgt eine Abstimmung mit dem WSA Elbe-Nordsee.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das WSA Elbe-Nordsee im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet. Das WSA ist in der</p>
--	--	--	--	---	--

				Sollte dieser Freihaltebereich nicht eingehalten werden können, sind die Maßnahmen dem WSA Elbe-Nordsee zur Prüfung vorzulegen.	Lenkungsgruppe beteiligt und dieses Thema wurde besprochen.
39	Bearbeitungsgebietsverband Mittellauf Stör über DHSV Südwestholstein Deutsch-Ordens-Straße 2 a 25551 Hohenlockstedt	17.08.2022			
40	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) Herzog-Adolf-Straße 1 25813 Husum	17.08.2022	15.09.2022	<p>[Z]um Entwurf des Bebauungsplans Nr. 49 der Stadt Kellinghusen sowie zur zugehörigen 9. Änderung des Flächennutzungsplans nimmt der LKN.SH wie folgt Stellung:</p> <p><u>1 Stellungnahmen</u></p> <p>a) Fachbereich 40 (untere Küstenschutzbehörde)</p> <p>Das Plangebiet befindet sich relativ zentral in der Ortslage Kellinghusen, südlich der L 115 und nördlich der Stör.</p> <p>Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Deiche, die dem Zweck des Küstenschutzes dienen (Landesschutzdeiche, Regionaldeiche, Mitteldeiche) sowie keine sonstigen Küstenhochwasserschutzanlagen.</p> <p>Gemäß den derzeit geltenden, amtlichen Hochwasserrisikokarten befindet sich das gesamte Plangebiet nicht innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets an der Küste im Sinne von § 59 Abs. 2 LVVG.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wurde richtig wiedergegeben.</p> <p>Der Hinweis zu den Deichen und Küstenhochwasserschutzanlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum Hochwasserrisikogebiet an der Küste wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>Eine Betroffenheit von küstenschutzrechtlichen Belangen ist nicht erkennbar.</p> <p>Eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde ist somit nicht gegeben.</p> <p>b) Fachbereich 42 (Wasserwirtschaft — Teileinzugsgebiet Tideelbe)</p> <p>Um zu beurteilen, ob die in der Zuständigkeit des Landes liegende Umsetzung des Hochwasserrisikomanagements (HWRL 2007/60/EG) und die Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG) ausreichend berücksichtigt wurden, sind die zur Verfügung gestellten Unterlagen unzureichend. Die Kapitel, die sich der Thematik Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz widmen sind zu allgemein gehalten. Es fehlen u.a. Aussagen, was mit den Flächen für die Wasserwirtschaft passieren soll, wie eine spätere Nutzung aussehen kann bzw. welche Beschränkungen / Einschränkungen es gibt.</p> <p>Im Bereich des Vorhabens sind derzeit keine Maßnahmen für den Wasserkörper bk_06 im Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie enthalten. Da zur Entwicklung der Flächen an der Stör keine Angaben in den Unterlagen gemacht</p>	<p>Die Hinweise, dass eine Betroffenheit von küstenschutzrechtlichen Belangen nicht erkennbar ist und eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde somit nicht gegeben ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lenkungsgruppe der Stadt Kellinghusen zum Hochwasserschutz muss noch konkret mitteilen, wie Art und Umfang der Maßnahmen auszusehen haben. Diese Maßnahmen werden voraussichtlich außerhalb des Bauleitplanverfahrens umgesetzt und im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 49 wird nur noch ein nachrichtlicher Hinweis zur Sicherung der Flächen für den Hochwasserschutz erfolgen. Die Kapitel, die sich der Thematik Wasserwirtschaft/ Hochwasserschutz widmen, werden im weiteren Verfahren jedoch noch weiter ausgeführt. Ein Fachbeitrag Hochwasser-richtlinie wird erarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	--

			<p>wurden, ist eine Aussage inwieweit die Maßnahme der Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie entgegensteht jedoch nicht möglich.</p> <p><u>2 Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zuständigkeit für die Bewertung der Risiken durch Binnenhochwasser liegt bei der unteren Wasserbehörde. • Bei der Planung von Rettungswegen sollten hochwassergefährdete Flächen berücksichtigt werden. Im Falle von Extremereignissen stehen diese nicht mehr uneingeschränkt für eine Evakuierung zur Verfügung. • Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen. <p>Im Übrigen bitte ich Sie, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p> <p>Sollten Sie zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte noch Fragen haben, stehe ich ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Wasserbehörde wurde im Verfahren und Abstimmungsprozess beteiligt und wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis zur Planung von Rettungswegen wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zu fehlenden Ansprüchen auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird nachgekommen. Es erfolgt sowohl eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis als auch eine weitere Beteiligung im Verfahren.</p>
--	--	--	---	---

41	<p>Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) Raiffeisenstraße 1 24103 Kiel</p>	17.08.2022	05.09.2022	<p>[V]ielen Dank für die Frühzeitige Beteiligung der NAH.SH an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Poggenwiese“ und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kellinghusen.</p> <p>Die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) mit Sitz in Kiel organisiert für das Land Schleswig-Holstein als Aufgabenträger den Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Im Verkehrsverbund wirken Kreise, kreisfreie Städte und das Land Schleswig-Holstein gemeinsam, um einen zukunftsweisenden Nahverkehr auf Schiene und Straße zu entwickeln.</p> <p>Eine dieser Aufgaben ist die Planung der Reaktivierung der Strecke 1221 von Wrist nach Kellinghusen für den Schienenpersonennahverkehr im Schulterschluss mit der DB Netz AG in den Leistungsphasen 3 bis 4. Die Planung sieht die Reaktivierung der Strecke 1221 von Wrist nach Kellinghusen mit einer Streckengeschwindigkeit von 80 km/h und einem eingleisigen Haltepunkt mit Außenbahnsteig in Richtung Amtsverwaltung und Innenstadt auf Flächen der DB Netz AG vor, welche einen weiteren Ausbau der Bahnanlage, unter Inanspruchnahme der Flächen des LBV an der L115 „An der Stör“, mit berücksichtigt.</p> <p>Teil der Planung ist es, einen zukünftigen Ausbau der Bahnverbindung in Richtung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt zu den Aufgaben der NAH.SH GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Planung der Reaktivierung der Strecke von Wrist nach Kellinghusen für den Schienenpersonennahverkehr werden zur Kenntnis genommen.</p>
----	---	------------	------------	---	--

			<p>der Ballungsräume Hamburg und Kiel mit zu berücksichtigen.</p> <p>Zu diesem Zweck soll der Haltepunkt in Kellinghusen um ein zweites Gleis erweiterbar sein, wodurch der Außenbahnsteig zum Mittelbahnsteig wird. Um Zukunftsweisende Perspektiven zu bieten, kann langfristig ein halbstündlicher Takt nach Kiel und Hamburg realisiert werden. Im ausgebauten Zustand liegt die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur bei bis zu 192 Zugfahrten pro Tag, sollte die Verbindung voll ausgelastet werden.</p> <p>Das Vorhaben, die Bebauung der Poggenwiese und der Zusammenhang mit der Erstellung des Hochwasserschutzkonzepts der Stadt, beeinflusst die Planungen der Reaktivierungen maßgeblich. Besonders zu nennen ist die verkehrliche Anbindung der Poggenwiese. Den Unterlagen entsprechend, soll die Erschließung nördlich der Gebäude der Mühle Reimer über Flächen der DB Netz AG erfolgen. Dies schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten der Bahnanlage stark ein.</p> <p>Die NAH.SH als Planerin ist daher in engem Austausch mit der Stadt, um eine Möglichkeit zu finden, den Haltepunkt Kellinghusen und die Erschließung des</p>	<p>Der Hinweis, dass das Vorhaben, die Bebauung der Poggenwiese und der Zusammenhang mit der Erstellung des Hochwasserschutzkonzepts der Stadt die Planungen der Reaktivierung maßgeblich beeinflussen, ist richtig. Denn ohne eine Betrachtung und Erschließung des Gebiets der Poggenwiese mit der Betrachtung der Hochwasserschutzflächen wäre aufgrund der Hochwasserproblematik sonst auch keine Reaktivierung der Bahnstrecke in diesem Bereich möglich.</p> <p>Es fanden bereits einige Abstimmungstermine und Absprachen statt. Konkrete, noch</p>
--	--	--	---	--

				<p>Neubaugebiets Poggenwiese nebeneinander realisieren zu können. Der Vorschlag, welcher zur Zeit geprüft wird, sieht vor, die Bahnanlage nach Norden, teilweise auf die Flächen des LBV, nah an die L115 „An der Stör“, zu verrücken, wodurch ein schmaler Streifen auf Flächen der DB Netz AG für die Erschließung der Poggenwiese frei wird. Die Bestätigung der Machbarkeit dieses Vorschlags steht aus. Nach Bestätigung der technischen Machbarkeit und die Freigabe der Flächen an der L115 durch den LBV, wird die Abstimmung mit der DB Netz AG gesucht, welche dann, nach positivem Bescheid, die Flächen für die Erschließung freigeben wird. Diese Schritte sind Stand jetzt nicht gegangen.</p> <p>Die NAH.SH befürwortet die Nachverdichtung innenstadtnaher Räume mit zukünftig guter Anbindung an den SPNV. Vorausgesetzt es kommt zu einer Klärung der Vereinbarkeit von Erschließung und Bahnstation kann dem Vorhaben zugestimmt werden. Daher bitten wir um eine weitere Beteiligung im Planverfahren.</p>	<p>zu klärende Punkte werden derzeit genauer untersucht und geprüft.</p> <p>Die Stellungnahme zur Nachverdichtung innenstadtnaher Räume mit zukünftig guter Anbindung an den SPNV wird positiv aufgenommen.</p> <p>Die NAH.SH GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
42	<p>Wasserbeschaffungsverband Mittleres Störgebiet Siek 60 24616 Brokstedt</p>	25.08.2022			
43	<p>Verein der Sportangler Kellinghusen e. V. Vorsitzender Thomas Wunsch Weißdornweg 19 25548 Kellinghusen</p>	20.09.2022			

44	ARGE Stör-Bramau z. Hd. Hartwig Hahn	20.09.2022			
----	---	------------	--	--	--

Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind nicht eingegangen.